

**Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 2.
November 2011**

**Steuerliche Privilegien von Schützenvereinen für das
Schießen mit großkalibrigen Waffen**

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 2. November 2011**

„Steuerliche Privilegien von Schützenvereinen für das Schießen mit großkalibrigen Waffen“

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

„In den letzten zwanzig Jahren sind in Deutschland über 100 Menschen mit legalen Schusswaffen getötet worden. Gemäß Bundeswaffengesetz berechtigt neben der Jagdausübung vor allem der Schießsport zum legalen Besitz von Schusswaffen. Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Abwägung zwischen individuellen Freizeitinteressen der Sportschützen und öffentlicher Sicherheit und dem Schutz von Leib und Leben, für eine liberale Regelung zugunsten des Schießsports und der Waffenbesitzer entschieden, die in vielfältiger Weise nach den Amokläufen der letzten Jahre kritisiert wurde.

Darüber hinaus privilegiert der Bundesgesetzgeber Schützenvereine steuerrechtlich dadurch, dass er ihnen die Gemeinnützigkeit zuerkennt, weil sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern würden, was andererseits beispielsweise Skatvereinen nicht zugestanden wird. Dabei wird bei der Privilegierung der Schützenvereine bisher nicht zwischen der Ausübung olympischer Sportarten und dem Schießen mit großkalibrigen Waffen unterschieden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Schützenvereine im Lande Bremen werden im Sinne des § 52 AO als gemeinnützig behandelt? Wie viele Mitglieder haben die Vereine?
2. Gibt es darüber hinaus Schützenvereine oder Schießsportunternehmen im Lande Bremen, die nicht als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO behandelt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. In welchem quantitativen Umfang (Anzahl der Mitglieder) wird in den Vereinen Schießsport in nicht olympischen Disziplinen betrieben? Um welche Disziplinen handelt es sich? Wie ist das quantitative Verhältnis zu den olympischen Disziplinen?
4. In welchem finanziellen Umfang werden steuerpflichtige Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge für gemeinnützige Schützenvereine bei der Lohn- oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht bzw. anerkannt? In welchem finanziellen Umfang wird hierdurch das Steueraufkommen im Land Bremen gemindert?
5. Sieht der Senat bei der Feststellung oder Versagung der Gemeinnützigkeit von Schützenvereinen einen Ermessensspielraum der Finanzämter im Lande Bremen im Hinblick auf

- a. Die Ausübung und Förderung von nicht olympischen Schießsportdisziplinen mit großkalibrigen Waffen?
 - b. Die Bewertung des Schießsportes als die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördernde Tätigkeit?
6. Soweit der Senat keinen Ermessensspielraum sehen sollte, hält er landesrechtliche Regelungen für zulässig, Schützenvereinen in Abweichung zu § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO bzw. zum AEAO die Anerkennung als gemeinnützig zu versagen, soweit diese nicht olympische Disziplinen betreiben?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schützenvereine im Lande Bremen werden im Sinne des § 52 AO als gemeinnützig behandelt? Wie viele Mitglieder haben die Vereine?

Antwort zu Frage 1:

In Bremen und Bremerhaven gibt es 30 als gemeinnützig anerkannte Schützenvereine. Im Fachverband Schießen im Landessportbund Bremen e.V., der allerdings satzungsgemäß nicht auf das Bundesland Bremen beschränkt ist, sind 36 Schießsport treibende Vereine oder Vereinsgliederungen organisiert. Neben dem Aspekt der Brauchtumpflege in den Schützenvereinen, die im Bremer Schützenbund mit rund 5000 Mitgliedern organisiert sind, steht bei den Sportschützen der sportliche Wettkampf im Mittelpunkt der Vereinsarbeit. Diese sind im Fachverband Schießen, dem Dachverband der Bremer und Bremerhavener Sportschützen im Landessportbund, mit derzeit rund 3200 Mitgliedern organisiert.

Da weder der Fachverband Schießen als Mitglied im Landessportbund Bremen, noch der Bremer Schützenbund bislang eine differenzierte Übersicht über ihre Mitgliedszahlen vorgelegt haben, sind diese Zahlen allerdings nur ungenau. Durch die Tatsache, dass die erwähnten Landesverbände zum Teil aus historischen Gründen ebenfalls für Mitgliedsvereine aus dem niedersächsischen Umland zuständig sind, ist eine genaue Differenzierung hier nicht möglich.

2. Gibt es darüber hinaus Schützenvereine oder Schießsportunternehmen im Lande Bremen, die nicht als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO behandelt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort zu Frage 2:

Schützenvereine oder Schießsportunternehmen, die nicht als gemeinnützig behandelt werden, sind in Bremen nicht bekannt. Außerhalb von Verein und Unternehmen wird z. B. im Justizvollzug zu Ausbildungs- und Dienstzwecken ebenfalls mit der Waffe geübt.

3. In welchem quantitativen Umfang (Anzahl der Mitglieder) wird in den Vereinen Schießsport in nicht olympischen Disziplinen betrieben? Um welche Disziplinen handelt es sich? Wie ist das quantitative Verhältnis zu den olympischen Disziplinen?

Antwort zu Frage 3:

Es gilt folgende Unterscheidung im Hinblick auf Abgrenzung von olympischen und nicht-olympischen Disziplinen vorzunehmen:

Art / Disziplin	Kaliber	Olympisch für
Luftgewehr	4,5 mm	Männer und Frauen
Kleinkaliber-Sportgewehr (3x20 Schuss)	.22 long rifle	Frauen
Kleinkaliber -Freigewehr (3x40 Schuss)	.22 long rifle	Männer
Kleinkaliber -Liegendkampf	.22 long rifle	Männer
Luftpistole	4,5 mm	Männer und Frauen
Kleinkaliber-Sportpistole (3x20 Schuss)	.22 long rifle	Frauen
Freie Pistole	.22 long rifle	Männer
Olympische Schnellfeuerpistole	.22 long rifle	Männer
Flinte (Skeet, Trap und Doppeltrapp)	12*	Männer und Frauen

*(*Bei Flinten weicht die Kaliberbezeichnung von anderen Schusswaffen ab. Hier bezeichnet das Kaliber die Anzahl der Bleikugeln vom Laufinnendurchmesser, die zusammen ein englisches Pfund (453,6 g) wiegen.)*

Alle zuvor nicht genannten Schießsportdisziplinen sind mithin nicht-olympisch. Aufgrund dessen, dass Schießsport auch von vielen Menschen ausgeübt wird, die berufsmäßig mit Waffen zu tun haben (Polizisten, Militär) gibt es auch noch eine Reihe anderer Disziplinen, die Anleihen aus diesen Bereichen aufweisen. Einige Beispiele hierfür sind „Westernschießen“ und „praktische Flinte“, die in Deutschland vom Bund der Militär- und Polizeischützen und dem Bund Deutscher Sportschützen angeboten werden. In der Regel werden viele dieser Disziplinen, trotz ihrer Popularität und internationaler Wettkämpfe, nicht von nationalen Olympischen Komitees gefördert. Dies soll den Schießsport weiter vom Gedanken der „Wehertüchtigung“ fern halten. Großkaliber-Disziplinen mit Standortänderungen sind grundsätzlich nicht im Wettkampfkatalog des Deutschen Schützenbundes enthalten.

Da weder der Fachverband Schießen als Mitglied im Landessportbund Bremen, noch der Bremer Schützenbund eine differenzierte Übersicht über Ihre Mitgliedszahlen vorgelegt haben, ist eine Differenzierung nach den einzelnen Disziplinen nicht möglich. Das Verhältnis wird mit 2/3 olympisch zu 1/3 nicht-olympisch geschätzt.

4. **In welchem finanziellen Umfang werden steuerpflichtige Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge für gemeinnützige Schützenvereine bei der Lohn- oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht bzw. anerkannt? In welchem finanziellen Umfang wird hierdurch das Steueraufkommen im Land Bremen gemindert?**

Antwort zu Frage 4:

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Steuerbürgers als Sonderausgaben abgezogen werden. Alternativ ist eine Obergrenze von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe berücksichtigungsfähig. Vorstehendes gilt entsprechend auch für Körperschaften (abziehbare Aufwendungen).

Zahlen darüber, in welcher Höhe Spenden an Schützenvereine in Bremen geltend gemacht werden und wie dadurch das Steueraufkommen im Lande Bremen gemindert wird, liegen nicht vor.

5. **Sieht der Senat bei der Feststellung oder Versagung der Gemeinnützigkeit von Schützenvereinen einen Ermessensspielraum der Finanzämter im Lande Bremen im Hinblick auf**
- a. **Die Ausübung und Förderung von nicht olympischen Schießsportdisziplinen mit großkalibrigen Waffen?**
 - b. **Die Bewertung des Schießsportes als die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördernde Tätigkeit?**

Antwort zu Frage 5:

Einem Verein (Frage 5a), der den Schießsport fördert, der die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung erfüllt und dessen tatsächliche Tätigkeit seiner Satzung entspricht, kann die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt nicht versagt werden. Ein Ermessensspielraum des Finanzamts ist hier nicht gegeben (gebundene Entscheidung). § 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung benennt ausdrücklich die Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck. Im bundesweit einheitlich geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Nummer 6 zu § 52) ist der Schießsport ausdrücklich benannt. Eine Unterscheidung nach olympischen und nichtolympischen Sport ist im Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung danach vorliegen, kann das Finanzamt diese Steuerbefreiung nicht willkürlich versagen. Vorstehendes folgt unmittelbar aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (Rechtsanwendungsgleichheit).

Bereits das Gesetz (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung) legt für Sportvereine fest (Frage 5b), dass sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern. Ein Ermessensspielraum des Finanzamts ist daher auch insoweit nicht gegeben.

6. **Soweit der Senat keinen Ermessensspielraum sehen sollte, hält er landesrechtliche Regelungen für zulässig, Schützenvereinen in Abweichung zu § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO bzw. zum AEAO die Anerkennung als gemeinnützig zu versagen, soweit diese nicht olympische Disziplinen betreiben?“**

Antwort zu Frage 6:

Eine solche landesrechtliche Regelung wäre verfassungswidrig. Der Bund hat für diesen Bereich der Steuern die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 105 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Da der Bund umfassend von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, bleibt für die Länder kein Raum für eine eigene Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz).